



Hans-Hermann Schlüter
Steuerberater

Erfüllung der Buchführungspflicht nach HGB durch IAS/IFRS

Die Buchführungspflicht kann nach den IAS/IFRS (International Accounting Standards /International Financial Reporting Standards) erfüllt werden. Im Vorfeld zu bedenken ist, in welcher Form und in welchen Zeitabständen eine Überleitung nach HGB notwendig ist.

Die notwendige Häufigkeit der Überleitung nach HGB hängt unter anderem von der Lage der Gesellschaft ab. Sie kann daher im Zeitablauf variieren. Bei drohender Überschuldung ist die Überleitung so oft durchzuführen, dass die Einhaltung der Insolvenzantragsfrist von drei Wochen sichergestellt ist. Neben strafrechtlichen Konsequenzen drohen sonst äußerst unangenehme Folgen aus der erweiterten Vorstands- bzw. Geschäftsführerhaftung.

Bei Unternehmensschieflagen kann nur dazu geraten werden, die Buchführung nach HGB durchzuführen.

Bei florierenden Unternehmen ist zu überlegen, wie häufig eine Überleitung zu erfolgen hat, um den inländischen Gesetzesvorschriften zu genügen. Die Entscheidung sollte von wirtschaftlichen Gesichtspunkten abhängig gemacht werden. Erfolgt die Buchführung nach IAS/IFRS, ist regelmäßig zu überprüfen, ob die Überleitung häufig genug erfolgt. Die einmal jährliche Überleitung zur Erstellung des Jahresabschlusses nach HGB dürfte in vielen Fällen nicht ausreichen.

Sprechen Sie mich mit Ihren Fragen gerne an!